

det, wenn der entstandene Schaden und die Schuld des Täters gering sind, der Täter seine Rechtsverletzung zugibt und der Sachverhalt einfach und aufgeklärt ist (Rechtspflegeerlaß, Zweiter Abschnitt, I 4, II I; § 174 a StPO). Auf Grund der Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Täters muß das Erziehungsziel durch eine Beratung vor der Konfliktkommission erreicht werden können.

Das Kreisgericht hätte demnach im vorliegenden Fall zuerst prüfen müssen, ob es sich bei der Tat um ein geringfügiges Delikt handelt. Erst wenn diese Frage zu bejahen war, hätten die anderen im Rechtspflegeerlaß genannten Kriterien für eine Übergabe der Sache an die Konfliktkommission einer Prüfung unterzogen werden können.

Eine gewaltsame Unzucht nach § 176 Abs. 1 Ziff. 1 StGB kann grundsätzlich nicht als eine geringfügige Straftat im Sinne der genannten Bestimmungen angesehen werden. Dem steht die Notwendigkeit des nachhaltigen Schutzes unserer Bürger vor derart schwerwiegenden, ihre persönlichen Rechte und Freiheiten in außerordentlich starker Weise beeinträchtigenden Angriffen entgegen, wie das die Konfliktkommission des VEB S. richtig erkannte. Nur beim Vorliegen besonderer, die Gefährlichkeit einer derartigen Straftat außerordentlich mildernder Umstände kann die Übergabe der Sache an die Konfliktkommission gerechtfertigt sein.

Bei sorgfältiger Prüfung hätte das Kreisgericht erkennen müssen, daß in vorliegendem Verfahren solche Umstände, die eine Beurteilung der Tat der Beschuldigten als geringfügig rechtfertigen, nicht vorhanden sind. Aus dem Ermittlungsverfahren ergibt sich, daß sich die Beschuldigten bereits mit dem Ziel einer unzuchtigen Annäherung in das Zugabeteil begaben, in dem sich die Geschädigten aufhielten. Zur Vornahme der unzuchtigen Handlungen mußten sie erhebliche Gewalt anwenden, um den konsequenten und von ihnen auch als ernsthaft erkannten Widerstand zu brechen. Lediglich aus Angst vor nachteiligen Folgen und nicht etwa aus besserer Einsicht ließen sie dann von den Geschädigten ab, setzten dieses Verhalten aber später auf öffentlicher Straße in ebenfalls sehr intensiver Weise fort. Dabei gingen sie auf Grund vorheriger Absprachen jeweils gemeinschaftlich vor und beteiligten sich auch alle aktiv sowohl an der Gewaltanwendung als auch an der Vornahme der unzuchtigen Handlungen. Ihre Straftat kann demnach weder vom Umfang und der Intensität der verbrecherischen Handlung noch vom Grad der Schuld her als geringfügig beurteilt werden. Das hätte das Kreisgericht erkennen und entsprechend dem Antrag des Staatsanwalts das Hauptverfahren eröffnen müssen.

Die Entscheidungen des Kreisgerichts sind aber auch in anderer Hinsicht kritikwürdig. In ihnen wird nur formal zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Jugendlichen Stellung genommen. Auf Grund der Kompliziertheit der nach § 4 JGG zu treffenden Einschätzung ist es erforderlich, die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher exakt zu prüfen und zu begründen, um auch insoweit eine ausreichende Grundlage für die Beratung der Konfliktkommission zu geben.

Audi die Frage, wie die Tat der Beschuldigten einzuschätzen ist, wird vom Kreisgericht nicht beantwortet. Die angefochtenen Entscheidungen lassen in ihren Begründungen nicht erkennen, weshalb das Kreisgericht zu dem Ergebnis gelangte, daß es sich bei dieser Straftat um ein geringfügiges Delikt handelt. Der Rechtspflegeerlaß (Zweiter Abschnitt, I 6) und § 174 Abs. 3 StPO sehen aber vor, daß der Übergabebescheid neben der Einschätzung der Straftat auch die Gründe enthalten muß, die eine Übergabe an die Konfliktkommission rechtfertigen. Diesem Verlangen wird nicht schon da-

durch entsprochen, daß lediglich gesagt wird, nach gründlicher Beratung werde eine Übergabe der Sache an die Konfliktkommission für gerechtfertigt gehalten.

Schließlich muß darauf hingewiesen werden, daß die Übergabe der Sache an die Konflikt- oder Schiedskommission, eine selbständige Entscheidung nach § 172 Ziff. 3 StPO ist und es deshalb nicht der Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf. Im übrigen hätte auf den Einspruch der Konfliktkommission der Übergabebescheid bestätigt werden müssen. Es war fehlerhaft, den Einspruch zurückzuweisen (§ 178 Abs. 4 StPO).

§ 254 StPO.

1. Eine Geldstrafe kann durch Strafbefehl ausgesprochen werden, wenn einer geringfügigen Straftat ein unkomplizierter, in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einfach zu beurteilender Sachverhalt zugrunde liegt. Voraussetzung ist ferner, daß — in der Regel — ein Geständnis des Beschuldigten vorliegt und eine Übergabe der Sache an eine Konflikt- oder Schiedskommission nicht möglich oder ausnahmsweise nicht erforderlich ist.

2. Von einem Strafbefehlsverfahren ist trotz Vorliegens der Voraussetzungen abzusehen, wenn unter Berücksichtigung des Charakters der Straftat und ihrer objektiven und subjektiven Umstände das Erziehungsziel des Verfahrens nur in einer Hauptverhandlung unter unmittelbarer Mitwirkung der Bevölkerung erreicht werden kann.

OG, Urt. vom 3. Dezember 1965 — 5 Zst 27/65.

Auf Antrag des Staatsanwalts hat das Kreisgericht gegen den Beschuldigten wegen vorsätzlicher Körperverletzung (§ 223 Abs. 1 StGB) mit Strafbefehl eine Geldstrafe ausgesprochen.

Der Beschuldigte hatte seine geschiedene Ehefrau so mißhandelt, daß sie Verletzungen im Gesicht davontrug und 17 Tage lang arbeitsunfähig war.

Der Generalstaatsanwalt der DDR hat die Kassation des Strafbefehls zuungunsten des Beschuldigten beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Im Antrag wird mit Recht darauf hingewiesen, daß das Kreisgericht die sozialistische Gesetzlichkeit verletzt hat, weil es ungenügend prüfte, ob die Voraussetzungen für den Erlass eines Strafbefehls Vorlagen.

Im Ermittlungsverfahren wurde weder das Tatgeschehen umfassend aufgeklärt noch die Persönlichkeitsentwicklung des Beschuldigten exakt eingeschätzt, so daß die Frage, ob das Strafbefehlsverfahren der Erziehung des Beschuldigten zur Befolgung der Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens gerecht werden kann, noch nicht beantwortet werden konnte. Das Kreisgericht hätte deshalb die Sache gern. § 255 Abs. 2 StPO an den Staatsanwalt zurückgeben müssen.

In diesem Zusammenhang besteht Veranlassung, die generellen Voraussetzungen für den Erlass eines Strafbefehls nach §§ 254 ff. StPO und den in den Dokumenten des Staatsrates zur sozialistischen Rechtspflege enthaltenen Prinzipien hervorzuheben.

Das Kreisgericht kann auf schriftlichen Antrag des Staatsanwalts durch Strafbefehl eine Geldstrafe aussprechen, wenn einem geringfügigen Delikt ein unkomplizierter, in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einfach zu beurteilender Sachverhalt zugrunde liegt. Voraussetzung ist ferner, daß — in der Regel — ein Geständnis des Beschuldigten vorliegt und die Übergabe der Sache an eine Konflikt- oder Schiedskommission nicht möglich oder ausnahmsweise nicht erforderlich ist.